

Neue Zürcher Zeitung

NZZ – ZEITUNG FÜR DIE SCHWEIZ

Montag, 28. Juli 2014 · Nr. 172 · 235. Jg.

gegründet 1780

www.nzz.ch · Fr. 4.20 · € 3.60

Kritik von Historikern am Bundesarchiv

P. S. · Die Einsicht in Bestände des schweizerischen Bundesarchivs wird immer restriktiver gehandhabt. Verwaltungsstellen, die Akten abliefern, entscheiden im Zweifelsfall gegen die Forschung: Bei einer restriktiven Haltung haben sie weniger zu befürchten. Die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte fordert deshalb Rekursinstanzen, in denen neben der Verwaltung auch Forscher vertreten sind.

Schweiz, Seite 7



Sportresultate 27 TV/Radio 37 Immobilien 8 Veranstaltungen 36 Kino 36 Trauer 10

Redaktion und Verlag: Neue Zürcher Zeitung, Falkenstrasse 11, Postfach, 8021 Zürich, Telefon +41 44 258 11 11, Leserservice/Abonnements: +41 44 258 15 30, weitere Angaben im Impressum Seite 34.

Archivzugang mit Hindernissen

Auch nach der Öffnung der Südafrika-Akten gibt es im Bundesarchiv etliche blockierte Bestände

Häufiger als einst sind Bestände im Bundesarchiv ganz gesperrt oder nur mit Auflagen zugänglich. Treiber dieser Entwicklung könnte auch ein Kulturwandel in der Verwaltung sein.

Marcel Amrein

Mehr als ein Jahrzehnt lang waren im Bundesarchiv die Akten zum Südafrika der Apartheidzeit gesperrt. Am 20. Juni hat der Bundesrat entschieden, die Blockade aufzuheben, die namentlich von der Forschung und von den linken Parteien stets kritisiert worden war. Er hatte die Akten 2003 unter Verschluss gestellt, weil er befürchtete, Schweizer Unternehmen könnten in den USA gerichtlich belangt werden.

Die Südafrika-Akten waren aber kein Einzelfall. Im Bundesarchiv sind etliche weitere Bestände gesperrt – und ihre Zahl nimmt tendenziell zu. Wenn Einsicht gestattet wird, geschieht dies vermehrt mit Auflagen. Zum Beispiel können Forscher verpflichtet werden, das Manuskript ihrer Forschungsarbeit vorzulegen oder Personendaten zu anonymisieren.

Strengere Handhabe

Dabei haben sich die Regeln seit 1998 nicht geändert. 30 Jahre beträgt laut Archivierungsgesetz die ordentliche Schutzfrist, und 50 Jahre beträgt sie bei Archivgut mit «besonders schützenswerten Personendaten». Weitere Beschränkungen sind möglich, umgekehrt kann auf Gesuch hin auch in der Schutzfrist Einsicht gewährt werden.

Die Regeln werden aber heute eher strenger gehandhabt. Als Indikator dient die jährlich veröffentlichte Liste des Archivguts mit verlängerter Schutzfrist, die allerdings nur einen ungenauen Eindruck gibt, da unklar bleibt, wie grosse Bestände sich hinter den einzelnen Signaturen verbergen. Ins Auge



Schätze wie das Genfer Abkommen von 1906 lagern im Bundesarchiv. Nicht alle Akten sind leicht einzusehen. GAËTAN BALLY / KEYSTONE

sticht das Verteidigungsdepartement: Seit dem Jahreswechsel 2013/14 ist die sogenannte zentrale Ablage des Departements ab Ende der 1950er Jahre nur noch auf Gesuch zugänglich, und damit der weitaus grösste Teil der Dokumente, die ab damals erstellt worden sind.

Die zunehmenden Schwierigkeiten beim Archivzugang hätten um das Jahr 2002 begonnen, erklärt Sacha Zala, Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG) und Direktor der Forschungsstelle der Diplomatischen Dokumente der Schweiz (DDS). Nicht ganz zufällig geschah die Sperrung der Südafrika-Akten im Jahr nach der Ver-

öffentlichung des Bergier-Berichts, als die Schweiz aus dem internationalen Scheinwerferlicht verschwand.

Die eigentlichen Treiber der Entwicklung könnten aber zwei rechtliche Neuerungen sein, die für einen Kulturwandel in der Verwaltung sorgten. Zum einen wird heute laut Zala der Datenschutz viel stärker, ja mitunter exzessiv gewichtet. Längst nicht alle Personendaten entsprechen dem Vorbehalt im Gesetz, «besonders schützenswert» zu sein – sie würden aber oft so behandelt.

Die andere Neuerung ist das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung. «Die für den Archivzugang zuständigen Stel-

len ticken heute zunehmend nach dem Öffentlichkeitsgesetz», meint Zala, «sie behandeln Forscher, die Akten aus der Vergangenheit einsehen wollen, gleich wie die oft als aufsässig wahrgenommenen Medien, die sich für die Politik der Gegenwart interessieren.» Ein Hinweis für die Vermischung ist etwa die zunehmend erteilte Auflage, nur fertiggestellte Dokumente zu verwenden. Diese stammt aus dem Öffentlichkeitsgesetz, und sie ist in Bezug auf die wissenschaftliche Forschung unsinnig, da es bei dieser gerade auf die Entstehungsgeschichte von behördlichen Entscheidungen ankommt. Das Öffentlichkeitsgesetz ist

als Mittel für mehr Transparenz im heutigen staatlichen Handeln gedacht – wird es sinngemäss auch auf archivierte Akten angewandt, verschlechtert sich die Stellung der Wissenschaft.

Für die Forscher sind die Einschränkungen nicht selten hinderlich. Vor allem Studierende, die unter dem Druck des Bologna-Systems stehen, lassen bei Schwierigkeiten rasch von Forschungsvorhaben ab und sehen sich nach anderen Themen um. Laut Zala liegt hier einer der Gründe, weshalb sich das oft gepriesene Comeback der politischen Geschichte nicht in einer gestiegenen Zahl Arbeiten niederschlägt.

Gemeinsam entscheiden

«Natürlich ist ein abschlägiger Bescheid für die betroffene Person unerfreulich», sagt Philippe Künzler, Vizedirektor des Bundesarchivs. Er verteidigt aber den geltenden Mechanismus, der sich seit 1998 gut eingespielt und seiner Meinung nach auch nicht zu vermehrten Restriktionen geführt habe. Vorteil des Mechanismus sei, dass sich die Entscheide verwaltungsintern und gerichtlich überprüfen liessen. Zudem würden die Gesuche meist rasch beantwortet.

Das Bundesarchiv selber spielt in dem Prozess wohlgerne nur eine untergeordnete Rolle. Über den Zugang zu den Akten unter Schutzfrist befinden diejenigen Stellen, die sie abgeliefert haben, was mitunter zu einer uneinheitlichen Praxis führt. Zudem tendiert die Verwaltung systembedingt dazu, gegen die Forschung zu entscheiden: Bei einer restriktiven Haltung hat sie wenig zu befürchten. Riskanter ist für sie ein positiver Entscheid, bei dem wider Erwarten doch etwas schiefgehen könnte.

An diesem Punkt müsste man ansetzen, meint Zala. Er plädiert für paritätisch zusammengesetzte Rekursinstanzen, also solche, die neben Vertretern der Bundesverwaltung auch Vertreter der Forschung umfassen. Auf diese Weise, so hofft er, könnten die Anliegen beider Seiten zum Tragen kommen.